Einleitung: Der Zollanschlussvertrag von 1923 als Wendepunkt der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen

Georges Baur / Christian Frommelt / Fabian Frommelt*

* Dr. Georges Baur, Forschungsleiter Recht am Liechtenstein-Institut; Dr. Christian Frommelt, Politologe, Rektor der Universität Liechtenstein; Fabian Frommelt, lic. phil., Forschungsleiter Geschichte am Liechtenstein-Institut.

Inhalt

I. Der Zollanschlussvertrag als historischer Bruch – Gesichtspunkte einer vergleichenden Geschichte Liechtensteins und der Schweiz vor 1923 13

A. Entfremdung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit 13

B. Annäherung im 19. Jahrhundert 16

C. Umorientierung im Ersten Weltkrieg 22

II. Zu den Aufsätzen dieses Bandes – Beiträge zu einer transnationalen «Beziehungsgeschichte» der Schweiz und Liechtensteins seit 1923 26

Literaturverzeichnis 32

2023 feierten Liechtenstein und die Schweiz das 100-Jahr-Jubiläum des Zollanschlussvertrags, welcher zur Grundlage eines besonders engen Verhältnisses der beiden Nachbarländer wurde.[1] Zu diesem Anlass veranstalteten das Liechtenstein-Institut und der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein eine Vortragsreihe, die sich ausgewählten Aspekten dieser «Beziehungsgeschichte» in den vergangenen hundert Jahren widmete.[2] Der vorliegende Band enthält drei historische Beiträge, die auf Referate dieser Reihe zurückgehen, sowie sieben rechts-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche Beiträge zum 20. und 21. Jahrhundert, die zusätzlich beigesteuert wurden.

Indes stellte der Zollvertrag von 1923 – zusammen mit dem schon drei Jahre zuvor geschlossenen Postvertrag – in der langfristigen Perspektive keine logische Fortsetzung, sondern einen Bruch der historischen Entwicklung dar. Während Jahrhunderten hatte sich Liechtenstein weniger nach Westen zur Schweiz hin orientiert als vielmehr nach Norden und Osten, zum deutschen und österreichischen Raum, und umgekehrt war der kleine Nachbar am Alpenrhein für die Eidgenossenschaft ebenfalls kaum von Relevanz. Die Aufnahme enger, ja engster Beziehungen erfolgte nach dem Ende des Ersten Weltkriegs auf Bitte Liechtensteins, das sich in einer politisch und wirtschaftlich schwierigen Situation gezwungen sah, die bestehende Zollunion mit Österreich-Ungarn zu beenden, während sich die Schweiz dazu bereitfand, dem staatlich gänzlich anders organisierten Ländchen zu Hilfe zu kommen.

Trotz der räumlichen Nähe waren die Entwicklungen in der nachmaligen Schweiz und im Gebiet des heutigen Liechtenstein ab dem Spätmittelalter weitgehend in getrennten Bahnen verlaufen, sodass ihnen in der Frühen Neuzeit methodisch vorab mit dem historischen Vergleich beizukommen ist.[3] Zwar bestanden gewisse wirtschaftliche und kirchliche Beziehungen, die jedoch für die Schweiz nicht ins Gewicht fielen, während sie auch für Liechtenstein im Vergleich zu den deutschen und österreichischen Bezügen von zweitrangiger oder vorübergehender Natur waren. Im 19. Jahrhundert und

---

1 Zur Geschichte der Zollvertragsjubiläen und ihren identitätsstiftenden und politischen Funktionen vgl. Sochin D'Elia, 2017; Sochin D'Elia, 2019c.

2 Die Vortragsreihe «100 Jahre Zollanschlussvertrag Schweiz–Liechtenstein» umfasste die Vorträge «Holprige Wege zum Zollanschlussvertrag vom März 1923» von Rupert Quaderer, «Die liechtensteinischen Zollverträge mit Österreich (1852) und der Schweiz (1923) – ausgewählte institutionelle und strafrechtliche Aspekte» von Lukas Ospelt, «‹Eines Tages sind wir Schweizer›: Die zeitgenössische Frage nach einer liechtensteinischen nationalen Identität rund um den Zollvertrag 1923» von Cornelius Goop, «100 Jahre Zollvertrag – 100 Jahre Beziehungsgeschichte» von Martina Sochin D'Elia sowie «100 Jahre Zollanschluss an die Schweiz 1923–2023 – Wie sich das Armenhaus Europas nach 1848 in einen der fortschrittlichsten Staaten verwandelte: Gedanken zur Schweiz – und auch zu Liechtenstein» von Joseph Jung.

3 Zum historischen Vergleich vgl. Kaelble, 1999; Kaelble / Schriewer, 2003; Kaelble, 2012.

besonders ab den 1920er-Jahren intensivierten sich die Verbindungen in einem solchen Ausmass, dass die Entwicklung im Rahmen einer Transfer- und Verflechtungsgeschichte gefasst werden kann: als ein transnationaler historischer Vorgang, dessen Beteiligte «durch grenzüberschreitende, wechselseitige, oft asymmetrische Beziehungen eng verbunden» waren, wobei mitunter so enge gegenseitige Beeinflussungen, Transfers und Beziehungen bestanden, dass sie «als Teile ein und desselben Zusammenhangs zu begreifen» sind.[4] Eine derartige transnationale «Beziehungsgeschichte» der Schweiz und Liechtensteins wurde noch nicht geschrieben.[5] Einen Beitrag dazu leistet, so ist zu hoffen, der vorliegende Band, welcher in einem interdisziplinären Ansatz relevante Fragestellungen zur jüngeren Vergangenheit und Gegenwart aufgreift.

In dieser Einleitung jedoch wird zunächst in Teil I die These des Zollvertrags als eines historischen Bruchs untermauert, indem in gebotener Kürze ein vergleichender Abriss der – ansonsten in diesem Band nicht thematisierten – Geschichte Liechtensteins und der Schweiz vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ersten Weltkriegs versucht wird. Dieser knappe, einzelne Gesichtspunkte hervorhebende Überblick dient auch der langfristigen historischen Einbettung der in Teil II vorgestellten Beiträge, in denen mit geschichts-, politik-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Zugängen – und aus einer vorab liechtensteinischen Perspektive – ausgewählte Aspekte der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen im letzten Jahrhundert und in der Gegenwart betrachtet werden.

---

4 Kocka, 2006, S. 21–23 (Zitat S. 21). Transnationale Geschichte als Geschichte von Beziehungen «über Grenzen hinweg in *allen* ihren Dimensionen» (Wolfram Kaiser, zitiert in Gassert, 2012, S. 2) versteht sich als Alternative zu einer am Nationalstaat orientierten Geschichtsschreibung (Patel, 2010, S. 2). Bei einer bilateralen Beziehungsgeschichte gelingt die Lösung vom Nationalstaatsparadigma allerdings nur begrenzt, dienen die «Nationen» dabei doch weiterhin als «Referenzpunkt» (Hannes Siegrist, zitiert in Gassert, 2012, S. 2).

5 Eine umfassende Untersuchung der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen liegt nicht vor. Knappe Überblicke finden sich in den Historischen Lexika der Schweiz (Mayr, Ulrike / Brunhart, Arthur / Quaderer, Rupert, «Liechtenstein», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 27.11.2008) und des Fürstentums Liechtenstein (Sele, Patrick / Hochuli, Gerhard R. / Büchel, Donat, «Schweiz», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011). Aus Anlass der Zollvertragsjubiläen erschienen sind Batliner, 1973; Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik, 1973; Seger, 1973; Bradke / Hauser, 1998; Verbunden seit 100 Jahren, 2023. Einzelne Aspekte und Zeitabschnitte behandeln die bislang zwölf Hefte der Schriftenreihe der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein sowie, aus liechtensteinischer Sicht, unter anderem Quaderer, 1969; Geiger, 1970; Ospelt, 1972; Geiger, 1997; Merki, 2007; Geiger, 2010; Quaderer, 2014. Einschlägige Beiträge aus rechtlichen und politikwissenschaftlichen Perspektiven finden sich auch in verschiedenen LPS-Bänden (Liechtenstein Politische Schriften), unter anderem Niedermann, 1976; Tschäni, 2015. In den neueren Handbüchern zur Schweizer Geschichte (Maissen, 2010; Reinhardt, 2011; Kreis [Hrsg.], 2014; Holenstein, 2014; Tanner, 2015) sind die Beziehungen zu

I. Der Zollanschlussvertrag als historischer Bruch – Gesichtspunkte einer vergleichenden Geschichte Liechtensteins und der Schweiz vor 1923

A. Entfremdung im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit

Das heute liechtensteinische Gebiet bildete noch im Hochmittelalter zusammen mit dem später schweizerischen Raum von Maienfeld über das Sarganser- und das Gasterland, das Toggenburg und Appenzell bis ins St. Galler Rheintal sowie mit dem heute österreichischen Vorarlberg die Grafschaft Unterrätien. Die herrschaftlich-politische Einheit dieses Raums zerfiel im Spätmittelalter durch fortgesetzte Herrschaftsteilungen der Grafen von Montfort und der Grafen von Werdenberg. Auch die ab Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Grafschaft Vaduz gehörte zunächst einem Zweig der Grafen von Werdenberg.[6] Die linksrheinischen Herrschaften der Werdenberger kamen im 15. und 16. Jahrhundert als Untertanengebiete an die im 13. und 14. Jahrhundert als ein komplexes Bündnissystem entstandene acht-, ab 1513 dreizehnörtige Eidgenossenschaft,[7] während die Vorarlberger Herrschaften an das Haus Habsburg-Österreich fielen (mit Ausnahme der Grafschaft Hohenems und der Herrschaft Blumenegg). Die Grafschaft Vaduz und die im frühen 15. Jahrhundert durch die Freiherren von Brandis geschaffene Herrschaft Schellenberg hielten sich als reichsunmittelbare Territorien zwischen diesen Blöcken, waren aber eng mit dem habsburgischen Machtbereich verbunden, unter anderem durch einen 1505 geschlossenen Bündnis- und Schlossöffnungsvertrag.[8] Unter den Grafen von Sulz im 16., den Grafen von Hohenems im 17. und den Fürsten von Liechtenstein im 18. Jahrhundert bildeten sie einen Stand des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation. 1719 durch Kaiser Karl VI. vereinigt und zum Reichsfürstentum erhoben, war die Anbindung ans Reich bis zu dessen Ende 1806 besonders eng, zählten die in Wien

---

Liechtenstein kaum ein Thema – zum Zollanschluss Liechtensteins an die Schweiz 1923 finden sich einige Zeilen in Maissen, 2010, S. 248, und in Kreis (Hrsg.), 2014, S. 501; die St. Galler und Graubündner Kantonsgeschichten (Sankt-Galler Geschichte, 2003; Handbuch der Bündner Geschichte, 2000) greifen Liechtenstein-Bezüge in einzelnen Zusammenhängen auf.

6 Vgl. Sablonier, 1992; St. Galler Geschichte, 2003, Bd. 1, S. 193–213, Bd. 2, S. 12–36; Rigendinger, 2007; Niederstätter, 2014, S. 65–83; Frey, 2020.

7 Sargans kam 1462 als gemeine Herrschaft an sieben eidgenössische Orte, das Rheintal 1500 an acht Orte, Gams 1497 an Schwyz und Glarus, Werdenberg 1517 an Glarus (vgl. St. Galler Geschichte, 2003, Bd. 3, S. 39–45).

8 Schutz- und Schirmvertrag zwischen König Maximilian und Ludwig von Brandis vom 2. Mai 1505 (Liechtensteinisches Landesarchiv [LI LA], U 85, www.e-archiv.li/D48506). Vgl. Stievermann, 1987; Noflatscher, 1987; Frey, 2021.

und Mähren begüterten Fürsten von Liechtenstein doch zum Kern der kaiserlichen (habsburgischen) Klientel.[9]

Die Schweiz hingegen sicherte sich im Schwabenkrieg 1499 – in welchem die Vaduzer Herren auf der schwäbisch-österreichischen Seite Partei gegen die Eidgenossenschaft ergriffen – eine «weitgehende Selbstständigkeit innerhalb des Reichs», wobei sich die «bestehende Tendenz zum Auseinandergehen von Eidgenossen und Reich verstärkte».[10] Im Westfälischen Frieden von 1648 erhielt die Eidgenossenschaft dann die «volle Freiheit und Exemtion vom Reich», was als völkerrechtliche (äussere) Souveränität interpretiert wurde, während die innere (staatsrechtliche) Souveränität bei den Orten (Kantonen) verblieb.[11] So schied die Schweiz schon früh aus dem Reichsverband aus, während die Zugehörigkeit zum Römisch-deutschen Reich für Liechtenstein einen wichtigen Faktor der eigenständigen – aber nicht souveränen – Existenz bildete, boten doch die Reichsverfassung und die höchsten Reichsinstitutionen, insbesondere der Kaiser und die Reichsgerichte, der Reichstag und die Reichskreise, den kleinen und schwachen Reichsständen einen gewissen Schutz vor der Mediatisierung, ja nahezu eine «Bestandsgarantie».[12]

Trotz der unterschiedlichen politischen Ausrichtung bestanden im Grenzraum selbstverständlich regionale Beziehungen, vor allem wirtschaftliche. Der Handel mit der Schweizer Nachbarschaft, besonders die Ausfuhr von Wein und Vieh, war für die Grafschaft Vaduz bzw. das Liechtensteiner Oberland von Bedeutung, während das Unterland stärker nach Vorarlberg ausgerichtet war. Auch für die in Liechtenstein begüterten Schweizer Klöster wie Pfäfers, St. Luzi in Chur und St. Johann im Toggenburg war der Grenzverkehr wichtig, der allerdings in Kriegszeiten oft durch Grenzsperren behindert wurde. Im Übrigen kämpften Söldner aus Vaduz und Schellenberg in Bündner und Schweizer Regimentern und suchten so ein persönliches Auskommen in einem für die Drei Bünde und die eidgenössischen Orte bedeutenden Geschäftszweig.[13]

---

9 Vgl. Kaiser, 1847; Press, 1987; Arnegger, 2019; Frommelt, im Erscheinen, Kapitel B.II. Zum Römisch-deutschen Reich in der Frühen Neuzeit vgl. unter anderem Schnettger, 2020.

10 Gutmann, Andre, «Schwabenkrieg», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 24.2.2015. – Die in dieser Einleitung folgenden Bemerkungen zur Schweizer Geschichte stützen sich auf Maissen, 2010; Reinhardt, 2011; Kreis (Hrsg.), 2014; ausserdem auf die einschlägigen Artikel im Historischen Lexikon der Schweiz.

11 Jorio, Marco, «Westfälischer Frieden», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 28.10.2013. – Zur Entwicklung der Schweiz in der Frühen Neuzeit vgl. Maissen, 2010, S. 15–153; Reinhardt, 2011, S. 31–305; sowie die Kapitel von Susanna Burghartz, Randolph Head, Danièle Tosato-Rigo und André Holenstein in Kreis (Hrsg.), 2014, S. 136–361.

12 Schindling, 2007, S. 42, 53. Vgl. auch Schnettger, 2008, S. 614; Schnettger, 2020, S. 257; Frommelt, im Erscheinen, Kapitel A.III.1.g) mit weiterer Literatur.

13 Vgl. Seger, 1979; Küng, Heribert, «Fremde Dienste (Söldnerwesen, Reisläuferei)», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011. Zum Söldner-

Für die Finanzen der im 17. Jahrhundert in Vaduz und Schellenberg regierenden Grafen von Hohenems-Vaduz spielten Bündner Aristokratengeschlechter wie die von Planta und von Salis eine herausragende Rolle. Deren Kredite stabilisierten die gräfliche Herrschaft, führten jedoch gegen Jahrhundertende zur völligen Überschuldung. Da den Bündnern ein Gutteil des Ländchens als Sicherheit verpfändet war, wurde in Vaduz, in Kempten – der Kemptener Fürstabt regierte von 1684 bis 1712 als kaiserlicher Administrator über Vaduz und Schellenberg – und am Kaiserhof in Wien zeitweilig befürchtet, es könnte ganz oder in Teilen an das republikanische Graubünden fallen und dem Reich verloren gehen. Die Möglichkeit einer engeren Anbindung oder gar eines Übergangs an den Freistaat der Drei Bünde oder an die Eidgenossenschaft konkretisierte sich 1699, als der Bischof von Chur und der Fürstabt von St. Gallen Angebote für die zum Verkauf ausgeschriebene Herrschaft Schellenberg einreichten – welche aber vom Fürsten von Liechtenstein übertroffen wurden. Dieser erwarb 1699 Schellenberg und 1712 auch die Grafschaft Vaduz.[14]

Eine wesentliche Verbindung bestand im kirchlichen Bereich. Seit der Christianisierung war das Gebiet Liechtensteins Teil des Bistums Chur, aus dem es erst Ende des 20. Jahrhunderts durch die Schaffung eines Erzbistums Vaduz herausgelöst wurde. Ein weiteres verbindendes Element ging schon in der Frühen Neuzeit verloren: die Zugehörigkeit der Schweizer Dörfer Sennwald (bis 1422), Salez (bis 1514) und Haag (bis 1637) zur liechtensteinischen Pfarrei Bendern. Überhaupt kam es in der Reformationszeit zu einer konfessionellen Entfremdung: Während sich in weiten Teilen der Schweiz im Gefolge Zwinglis und Calvins der neue Glaube durchsetzte, gerade auch in den zu Liechtenstein benachbarten Gebieten im St. Galler Rheintal und im Zehngerichtenbund, blieben Vaduz und Schellenberg stets katholisch. Auch die Abtrennung des Dorfs Haag von Bendern erfolgte, weil die Stadt Zürich in der 1615 von ihr erworbenen Landvogtei Sax-Forstegg die Reformation durchsetzte.[15]

Konfliktreich gestaltete sich die Kontaktzone am Rhein, wo die Anliegergemeinden mit ihren jeweiligen Nachbarn auf der anderen Flussseite jahrhundertelange Streitigkeiten um den Bau lokaler Schutzwuhre ausfochten.[16]

---

wesen in der Schweiz vgl. Henry, Philippe / Krauer, Philipp, «Fremde Dienste», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 31.10.2023.

14 Vgl. zuletzt Arnegger, 2019; Frommelt, im Erscheinen.

15 Vgl. Sankt-Galler Geschichte, 2003, Bd. 3, S. 11–149, hier S. 38 (mit irrtümlicher Bezeichnung als «vorarlbergische Pfarrei Bendern»).

16 Vgl. dazu Ospelt, 1972, S. 18–31; Schläpfer, 1999; Tiefenthaler, Rupert, «Rhein», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011; Ospelt, Alois, Hochwasser, Überschwemmungen und Schutzbauten am Alpenrhein, in: Der Alpenrhein, 2020, S. 67–89.

1698 erreichten diese lokalen Konflikte die eidgenössische Tagsatzung in Baden, die als Gesandtenkongress der eidgenössischen Orte das wichtigste gemeinsame Gremium und «faktische und symbolische Zentrum» der Eidgenossenschaft[17] bildete: Bei Auseinandersetzungen um ein von der Gemeinde Triesen zum Schutz der Reichsstrasse errichtetes Wuhr waren zwei Schweizer erschossen worden. Nachdem die «gesambten Schweizerischen cantone» zunächst den Abbruch des Wuhrs gefordert hatten, vermittelte ein mit Zustimmung der Tagsatzung eingesetztes Schiedsgericht einen gütlichen Vergleich.[18]

B. Annäherung im 19. Jahrhundert

Mit dem Untergang des Alten Reichs erlangte Liechtenstein 1806 durch die Mitgliedschaft im Rheinbund formal die Souveränität. Diese wurde auf dem Wiener Kongress 1815 durch die Aufnahme in den Deutschen Bund bestätigt. In der Folge bildete das Fürstentum für weitere fünf Jahrzehnte einen Teil des staatenbündisch organisierten «Deutschland», bis zum Ende des Deutschen Bundes 1866. Liechtenstein beteiligte sich aber nicht am Deutschen Zollverein von 1834 und blieb somit in der ersten Jahrhunderthälfte von Zollmauern umgeben und wirtschaftlich isoliert. Innenpolitisch bedeutete diese Zeit eine Phase des fürstlichen Absolutismus, der im Revolutionsjahr 1848/49 nur vorübergehend unterbrochen und erst mit der Konstitutionellen Verfassung von 1862 überwunden wurde.[19]

Auch für die Schweiz war der Wiener Kongress 1815 von Bedeutung: Ihre heutigen Landesgrenzen wurden fixiert und ihre «immerwährende Neutralität» von den europäischen Mächten im Zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 garantiert. Innenpolitisch wandelte sich die Schweiz vom Ende des 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts von der aristokratisch geführten, aus einem «Bundesgeflecht» souveräner Kantone[20] bestehenden alten Eidgenossenschaft zum demokratischen Bundesstaat von 1848. Stationen dieser stark von aussen beeinflussten, durchaus widersprüchlichen und konfliktreichen Entwicklung waren die von Frankreich aufoktroyierte zentralistische Helvetische Republik (1798–1803) und die Zeit der von Napoleon vermittelten, wieder föderalistischeren Mediationsakte (1803–1813), der restaurative

17 Würgler, Andreas, «Tagsatzung», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 25.9.2014.

18 Vgl. dazu Kaiser, 1847, S. 475f.; Frommelt, im Erscheinen, Kap. F.I.6.c).

19 Vgl. Malin, 1953; Quaderer, 1969; Geiger, 1970; Schmidt, 1987; Mazohl-Wallnig, 1999; Frommelt, 2016.

20 Würgler, Andreas, «Eidgenossenschaft», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 8.2.2012.

Bundesvertrag von 1815 und die «Regeneration» ab 1830 mit neuen, liberal-rechtsstaatlichen Verfassungen in elf Kantonen. Der Sonderbundskrieg von 1847 – der letzte schweizerische Bürgerkrieg – klärte schliesslich den Konflikt zwischen den katholisch-konservativen und den liberal-radikalen (freisinnigen) Kräften zugunsten der Letzteren, was in das Entstehen der modernen Schweiz mit der bis heute bestehenden Bundesverfassung von 1848 mündete – während in Liechtenstein die im Zug der 1848er-Revolution erstrittene provisorische Verfassung von 1849 und das erste Parlament (Landrat) bereits 1852 der Reaktion zum Opfer fielen. Die damals geschaffenen föderalistischen Strukturen der Schweiz mit dem Bundesrat als Regierung des Gesamtstaats und der Bundesversammlung als Zweikammerparlament mit dem Nationalrat als Repräsentationsorgan des «Volkes» und dem Ständerat als Vertretung der «Stände» (Kantone) bestimmen das politische System der Schweiz bis heute. Spätere Verfassungsrevisionen brachten unter anderem eine Stärkung des Bundesgerichts (1874) und die Einführung direktdemokratischer Instrumente, 1874 des fakultativen Referendums und 1891 des Initiativrechts – beide Instrumente wurden 1921 von Liechtenstein übernommen.[21]

Liechtenstein schied mit der Auflösung des Deutschen Bundes 1866 aus den staatlichen Strukturen Deutschlands aus. Es war nun erstmals (abgesehen von der kurzen Periode zwischen dem Ende des Rheinbunds 1813 und der Gründung des Deutschen Bundes 1815) nicht mehr Teil eines grösseren Gebildes wie eines Reichs oder eines Staatenbundes, sondern auf sich selbst gestellt und damit einerseits staatsrechtlich «souveräner». Andererseits wurde mit dem Ende der multilateralen Einbindung im Deutschen Bund die bilaterale Anlehnung an das benachbarte Kaiserreich Österreich (ab 1867 Österreich-Ungarn) so eng und bedeutend, dass einzelne Autoren überspitzt von einem «Protektorat Österreichs» sprachen.[22]

Schon 1852 hatte ein mit Österreich geschlossener Zollvertrag die wirtschaftliche Isolation Liechtensteins beendet.[23] Dieser Vertrag bildete in der Folge die wesentliche Basis im Verhältnis beider Länder, aber auch der wirtschaftlichen Entwicklung und der staatlichen Finanzen Liechtensteins. Liechtenstein rezipierte ausserdem österreichisches Recht wie das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (1812) oder das österreichische Strafgesetzbuch

---

21 Zur Entwicklung in der Schweiz vgl. Maissen, 2010, S. 155–237; Reinhardt, 2011, S. 307–369; sowie die Kapitel von Irène Herrmann und Regina Wecker in Kreis (Hrsg.), 2014, S. 370–481; zudem die einschlägigen Artikel im Historischen Lexikon der Schweiz.

22 Schmidt, 1987, S. 417.

23 Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Österreich und Sr. Durchlaucht dem souverainen Fürsten von Liechtenstein den Beitritt Sr. Durchlaucht zu dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete betreffend (LI LA, SgRV 1852/17, www.e-archiv.li/D42643). Vgl. dazu Ospelt, 1972, S. 367–388.

(1812 und 1859). Das k. k. Appellationsgericht in Innsbruck (ab 1849 Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg) fungierte ab 1818 als dritte liechtensteinische Gerichtsinstanz. Österreich verwaltete ab 1817 das liechtensteinische Postwesen und ab 1869 die Telekommunikation (Telegraf und Telefon), wenn auch ein Postvertrag erst 1911 geschlossen wurde. Ab 1859 verwendete Liechtenstein den österreichischen Gulden und ab 1898/1901 die österreichische Krone als gesetzliche Landeswährung.[24] 1872 baute Österreich die über Liechtenstein in die Schweiz führende Eisenbahnlinie als Teilstrecke der «k. k. privilegierten Vorarlberger Bahn» und ab 1880 übernahm Österreich-Ungarn die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Ausland.[25]

Diese enge Verflechtung mit der Habsburgermonarchie fand ihre Entsprechung auf der personalen Ebene: Die in Liechtenstein tätigen Beamten stammten – nachdem sie in der Frühen Neuzeit vornehmlich im süddeutschen Raum und in Vorarlberg rekrutiert worden waren – im 19. und frühen 20. Jahrhundert zu einem Grossteil aus den fürstlich-liechtensteinischen Herrschaften in Mähren und Böhmen oder aus der österreichischen Verwaltung; dies galt auch für den Landvogt bzw. ab 1848 den Landesverweser (ab 1862 auch «Regierungschef»).[26] Sie alle wurden vom in Wien residierenden Fürsten bestellt, der von dort aus mithilfe der fürstlichen Hofkanzlei die Geschicke des Landes leitete, ab 1862 unter Beteiligung des liechtensteinischen Landtags. Liechtensteinische Landesangehörige kamen nur vereinzelt in Verwaltungspositionen. Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Lehrpersonal, das lange vornehmlich aus Deutschland und Österreich stammte, wenn auch die Zahl liechtensteinischer Lehrer allmählich zunahm. Grosse Bedeutung hatten etwa die ab 1846 in Liechtenstein tätigen Lehrschwestern aus Zams. Die liechtensteinischen Gymnasiasten und Studenten besuchten bis zum Ersten Weltkrieg fast durchwegs Schulen und Universitäten in Österreich und Deutschland, ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch vermehrt von katholischen Orden geführte Internate in der Schweiz.

Schliesslich setzte sich die Ausrichtung nach Österreich bzw. Vorarlberg in weiteren kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen fort. So gründeten beispielsweise die liechtensteinischen Kirchenchöre 1872 den Liechtensteiner Cäcilienverein als Bezirk des Vorarlberger Cäcilienvereins. Im Jahr 1900 ent-

---

24 Gesetz vom 8. August 1898 betreffend Einführung der Kronenwährung (LGBl. 1898 Nr. 2); Gesetz vom 17. August 1900 betreffend Einführung der Kronenwährung als Landeswährung (LGBl. 1900 Nr. 2). Vgl. dazu Ospelt, 1972, S. 297 f.

25 Zu den liechtensteinisch-österreichischen Beziehungen vgl. knapp Dopsch, Heinz / Steinacher, Roland, «Österreich», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011; Sochin D'Elia, 2019a, S. 144–153.

26 Vgl. Vogt, 1994, bes. S. 70, 126–143; Burmeister, Karl Heinz, «Landvogt», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011.

stand der Verband für Fremdenverkehr in Vorarlberg und Liechtenstein, 1909 die Sektion Liechtenstein des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, 1915 die Historische Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein.

Gegenüber dieser engen Anbindung an die Habsburgermonarchie gestaltete sich das Verhältnis zur Schweiz weiterhin locker. Mit dem Abschluss erster Staatsverträge kam es aber zur Aufnahme formalisierter bilateraler Beziehungen, sowohl auf kantonaler wie auf gesamtstaatlicher Ebene. So schloss Liechtenstein 1835/36 und 1838 Freizügigkeitsverträge mit dem Kanton St. Gallen respektive – auf deren Vorschlag – mit der Eidgenossenschaft. Diese Verträge beseitigten die Besteuerung abgezogener Vermögen und erleichterten die Migration.[27] 1874 folgte ein schweizerisch-liechtensteinischer Niederlassungsvertrag, der den Angehörigen der beiden Vertragsstaaten die Niederlassungs- sowie die Handels- und Gewerbefreiheit gewährte.[28] Aufgrund zweier 1837 und 1847 mit St. Gallen geschlossener Verträge über den Verlauf und die Korrektion des Rheins konnten die jahrhundertelangen Streitigkeiten um die Hochwasserschutzbauten am Rhein beendet werden.[29] Diese Abkommen hatten auch eine souveränitätspolitische Bedeutung, weil Liechtenstein Vertragspartei war. Ein 1868 zwischen Österreich und der Schweiz nach dem Meistbegünstigungsprinzip geschlossener Handelsvertrag jedoch war vom österreichisch-ungarischen Bevollmächtigten «zugleich in Vertretung des souveränen Fürsten zu Liechtenstein» ausgehandelt worden und endete mit der Erklärung, dass der Vertrag «auch auf das genannte Fürstentum Anwendung finde».[30] In ähnlicher Weise wurde 1890 ein Tierseuchenübereinkom-

---

27 Declaration [betreffend die Freizügigkeit zwischen Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen] vom 13. Oktober 1835/20. Juni 1836 (ediert in Ospelt, 1972, Anhang Nr. 28, S. 77 f.); Declaration [betreffend die Allgemeine Freizügigkeit zwischen Liechtenstein und der Schweiz] vom 18. April 1838 (LI LA, SgSTV 1838.04.18; www.e-archiv.li/D45660). Vgl. dazu Quaderer, 1969, S. 227–230.

28 Liechtensteinisch–Schweizerischer Niederlassungsvertrag vom 6.7.1874, LGBl. 1875 Nr. 1.

29 Vertrag zwischen dem souveränen Fürstenthum Hochenliechtenstein und dem souveränen schweizerischen Canton St. Gallen über die Uferbauten am Rhein längs der ganzen beidseitigen Gränze vom 7. Oktober 1837 (LI LA, RC 39/3, www.e-archiv.li/D44732); Vertrag zwischen dem Souveränen Fürstenthum Liechtenstein und dem Souveränen eidgenössischen Canton St. Gallen über die längs der beiderseitigen Rheingränze einzuhaltenden Ufer- und Wuhrlinien sowie über die Landesgränze zwischen beiden Staaten vom 31. August 1847 (LI LA, RC 39/3, www.e-archiv.li/D44734). Vgl. dazu Quaderer, 1969, S. 230 f.; Marquardt, Bernd, «Wuhrsysteme», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011; Hassler, Stefan/Rüdt-Robert, Isabell, Friedensstifter und Lebensretter: Die Rheinverträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein, in: Der Alpenrhein, 2020, S. 91–106.

30 Handelsvertrag vom 6. März 1869 zwischen dem Kaisertum Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein einerseits, dann der schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, LGBl. 1869 Nr. 4. Der Vertrag wurde in der Folge mehrfach erneuert und angepasst. Vgl. Ospelt, 1972, S. 384 f.

men «zwischen Österreich-Ungarn (gleichzeitig in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein) einerseits und der Schweiz andererseits» geschlossen.[31] Deutlich findet sich Liechtenstein hier in der Stellung eines «Anhängsels» Österreich-Ungarns, wenn es auch im Fall des Handelsvertrags von 1868 seine Interessen hatte einbringen können.

Wirtschaftlich spielte der Kanton St. Gallen in der ersten Jahrhunderthälfte für Liechtenstein eine wichtige Rolle als Absatzmarkt für Wein und Vieh, da er im Vergleich zu Graubünden und Vorarlberg tiefere Zölle auf diese vornehmlichen liechtensteinischen Exportprodukte erhob.[32] Gegenüber Vorarlberg verbesserte sich die Handelssituation durch den österreichisch-liechtensteinischen Zollvertrag von 1852 und gegenüber der (Gesamt-) Schweiz durch den österreichisch-schweizerischen Handelsvertrag von 1868, der unter anderem zu Zollerleichterungen im Handel mit Wein und Vieh, bei der Bewirtschaftung von Agrarland und der Veredelung gewerblicher Produkte im jeweils anderen Staatsgebiet sowie beim Personenverkehr führte. Das schweizerisch-österreichische Viehseuchenübereinkommen von 1890 jedoch brachte den Viehexport in die Schweiz praktisch zum Erliegen.[33] Der Verkehr über den Rhein wurde im Übrigen erst 1868 durch zwei Rheinbrücken erleichtert, denen 1871 zweite weitere folgten. Bis dahin war die Rheinquerung nur auf Fähren möglich gewesen.

Auch die späte, bis nach dem Ersten Weltkrieg auf den Textilbereich beschränkte Industrialisierung Liechtensteins ist weitgehend Ostschweizer Textilunternehmern zu verdanken. Erste, noch vage Hinweise auf protoindustrielle, im dezentralen Verlagssystem für St. Galler Unternehmer betriebene Heimarbeit stammen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Aber erst ab den 1840er-Jahren erlangte die Heimstickerei grössere Bedeutung.[34] Mehrere Jahrzehnte nach der Schweiz fasste in den 1860er-Jahren dank Schweizer Kapital auch die Fabrikindustrie in Liechtenstein Fuss. Sie war wesentlich von Industriellen aus Glarus und Zürich getragen, die vom grossen, aufgrund des Zollvertrags von 1852 offenstehenden Markt der Habsburgermonarchie angelockt wurden. Jedoch betrieben auch Unternehmer aus Vorarlberg Fabriken in Liechtenstein. Liechtensteiner waren nur vereinzelt

---

31 Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn (gleichzeitig in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein) einerseits und der Schweiz andererseits behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr (Wien, 5. Dezember 1890, LGBl. 1891 Nr. 2). Vgl. Ospelt, 1972, S. 205.

32 Ospelt, 1972, S. 364–366.

33 Ebd., S. 205 f.

34 Ebd., 1972, S. 247–252; Geiger, 1994; Sele, Patrick, «Textilproduktion und -verarbeitung», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011.

beteiligt.[35] Die Belegschaft der liechtensteinischen Fabriken erreichte vor dem Ersten Weltkrieg mit 677 Personen (1912) ihren Höchststand. Die Bedeutung der liechtensteinischen Industrie darf aber nicht überschätzt werden. In den 1870er-Jahren, als in Liechtenstein eben die ersten Fabriken entstanden waren, löste die Industrie in der Schweiz bereits die Landwirtschaft als dominierenden Sektor ab,[36] während Liechtenstein erst um 1930 die Schwelle vom Agrarland zum Industriestaat überschritt.[37]

Das Fachpersonal der liechtensteinischen Fabriken stammte oft aus dem Ausland, auch aus der Schweiz. Die Arbeitsmigration lief im 19. und frühen 20. Jahrhundert jedoch zur Hauptsache in die andere Richtung: Viele liechtensteinische Saisonarbeiter und Saisonarbeiterinnen fanden eine Beschäftigung in der Schweiz, was wesentlich zur Entlastung Liechtensteins von überschüssigen Arbeitskräften beitrug.[38]

Die Zollunion mit Österreich beendete nicht nur die wirtschaftliche Isolation Liechtensteins und begünstigte die Industrialisierung. Sie wirkte sich auch positiv auf die Staatsfinanzen aus: Die Zolleinnahmen verdoppelten sich schon im ersten Jahr des Vertragsschlusses auf 13 046 Gulden (1852). Ihr Anteil an den Staatseinnahmen stieg in der Folge von 47 Prozent 1852 auf 71 Prozent 1914.[39]

Dennoch war die Zollunion in Liechtenstein nicht sonderlich populär, unter anderem wegen der (bis zum Handelsvertrag von 1868) schwierigen Vieh- und Weinausfuhr in die Schweiz. Dies zeigte sich 1863, als sich mehrere Petitionen mit rund 750 Unterschriften – auch aus dem traditionell Österreich zugewandten Unterland – gegen die anstehende Verlängerung des Zoll- und Steuervertrags mit Österreich aussprachen und einen Zollanschluss an die Schweiz forderten. Ein Oberländer Landtagsabgeordneter sondierte bereits beim Schweizer Bundesrat wegen eines allfälligen Zollvertrags. Jedoch lehnten Fürst, Regierung und Landtag eine solche Umorientierung ab, und der Vertrag mit Österreich wurde – zu für Liechtenstein günstigeren Bedingungen – erneuert.[40]

Schon in den 1870er-Jahren wurde die Ausrichtung nach Österreich – zumindest in monetärer Hinsicht – erneut infrage gestellt, als mit dem sin-

---

35 Vgl. Ospelt, 1972, S. 262–279; Frommelt (Hrsg.), 1994; Sele, Patrick, «Industrialisierung», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011.

36 Vgl. Veyrassat, Béatrice, «Industrialisierung», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 11.2.2015; Maissen, 2010, S. 221–224; sowie im Kapitel von Regina Wecker in Kreis (Hrsg.), 2014, S. 434–440.

37 Merki, 2007, S. 36f., 296.

38 Ospelt, 1972, S. 45–68, bes. S. 48 f., 62: Schurti, Pio / Marxer, Veronika, «Saisonniers», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011.

39 Ospelt, 1972, Anhang Nr. 76, S. 230–233.

40 Geiger, 1970, S. 336–344; Ospelt, 1972, S. 371–375.

kenden Silberpreis der österreichische Silbergulden gegenüber den Goldwährungen massiv an Wert verlor. 1876 beschloss der Landtag mit der Stimmenmehrheit der Oberländer Abgeordneten die Einführung der Goldwährung und damit faktisch des Schweizer Frankens als gesetzlicher Landeswährung anstelle der österreichischen Silberwährung. Das stärker nach Österreich ausgerichtete Unterland sah seine Interessen übergangen, was eine innenpolitische Krise nach sich zog («Münzwirren»). In deren Folge wurden 1877 das umstrittene Münzgesetz wieder zurückgenommen und 1878 die Wahlkreise Oberland und Unterland geschaffen.[41] Behoben wurden die Währungsprobleme erst, als auch Österreich 1892 zur Goldwährung überging. In Liechtenstein wurde die österreichische (Gold-)Krone wie erwähnt 1898 respektive 1901 als gesetzliche Währung eingeführt.

C. Umorientierung im Ersten Weltkrieg

Trotz dieser zeitweiligen Vorbehalte gegenüber den vertraglichen Beziehungen zu Österreich waren die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verbindungen zur Habsburgermonarchie am Vorabend des Ersten Weltkriegs so eng, dass bei Kriegsausbruch Ende Juli 1914 in Liechtenstein die Parteinahme für die Mittelmächte (Deutschland und Österreich-Ungarn) eindeutig und die Kriegsbegeisterung gross waren. Nicht einmal eine Neutralitätserklärung wurde abgegeben, was – da Liechtenstein seit 1868 über kein Militär mehr verfügte – vor allem wirtschaftliche Folgen hatte.[42]

Auch in der Deutschschweiz sympathisierte eine Mehrheit der Bevölkerung mit den Mittelmächten, während die Romandie grossteils zu den Alliierten hielt. Für die Überbrückung dieser Gegensätze war die Neutralitätspolitik der Schweiz von grosser Bedeutung, abgestützt durch die allgemeine Mobilmachung der Armee. Allerdings musste die Schweiz die Kontrolle ihres Aussenhandels durch die Krieg führenden Staaten akzeptieren, um sicherzustellen, dass keine eingeführten Güter über die Schweiz an die jeweils feindliche Kriegspartei gelangten. Die dadurch ermöglichten Importe trugen neben Mehranbau und Rationierung zur Landesversorgung bei, die dennoch prekär blieb. Während die Schweizer Textilindustrie und der Tourismus unter dem Krieg litten, profitierten andere Wirtschaftszweige wie die Metall- und Maschinenindustrie oder die Finanzdienstleistungen. Arbeitslosigkeit,

41 Vgl. dazu Ospelt, 1972, S. 301–306; Büchel, Donat, «Münzwirren», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011; Quaderer, 2021.

42 Zu Liechtenstein im Ersten Weltkrieg vgl. Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 1, S. 109–480; Quaderer, Rupert, «Erster Weltkrieg», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011.

Versorgungsprobleme und Inflation belasteten das Land. Die sozialen Spannungen entluden sich im November 1918, bei Kriegsende, in einem Generalstreik. Der vom Bundesrat aus Sorge vor einer revolutionären Entwicklung mit Hilfe des Militärs beendete «Landesstreik» führte trotz der Niederlage der Linken zu sozialen Reformen und vorgezogenen Neuwahlen, bei denen der Freisinn aufgrund des neuen Proporzsystems seine Vormachtstellung einbüsste.[43]

In Liechtenstein wich die anfängliche Kriegseuphorie der Ernüchterung, als die Lebensmitteleinfuhr aus Österreich-Ungarn im Herbst 1914 zu stocken begann. Zunächst konnten die Versorgungslücken durch Lieferungen aus der Schweiz gefüllt werden. Als jedoch die Alliierten Liechtenstein aufgrund der engen Verbindungen zu Österreich-Ungarn und der unterlassenen Neutralitätserklärung ab 1916 in ihre Handelssperre gegenüber den Mittelmächten einbezogen, musste sich auch die neutrale Schweiz daran beteiligen. So verschärften sich die Versorgungsprobleme. Die Ein- und Ausfuhr sowie die Verteilung von Gütern des alltäglichen Bedarfs und von Rohstoffen wurden der Kontrolle staatlicher und kommunaler Notstandskommissionen unterstellt. 1917 brach die liechtensteinische Industrie wegen Baumwollmangels zusammen, sämtliche Fabriken stellten ihre Tätigkeit ein. Gravierend wirkte sich die Inflation der österreichischen Krone aus, deren Wert während des Kriegs und besonders nach Kriegsende 1918 förmlich zerfiel, auch gegenüber dem Schweizer Franken. In die Höhe schiessende Lebensmittelpreise, sinkende Kaufkraft und dahinschmelzende Ersparnisse verschärften zusammen mit der wachsenden Arbeitslosigkeit die Unzufriedenheit, nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in innen- und aussenpolitischer Hinsicht.[44]

Diese Stimmung gab einer Reformbewegung Auftrieb, die ab 1914 um den in der Schweiz ausgebildeten Juristen und Landtagsabgeordneten Wilhelm Beck entstanden war. Sie forderte eine demokratischere Verfassung und die wirtschaftliche Hinwendung zur Schweiz. Noch 1918 entstand daraus die erste politische Partei Liechtensteins, der noch im selben Jahr eine zweite, konservativere Partei folgte.[45]

Im August 1919 kündigte der Landtag «zur Wahrung der vitalen Interessen des Landes» einstimmig den Zollvertrag mit Österreich.[46] Es fehlte der

---

43 Vgl. Maissen, 2010, S. 240–247; Reinhardt, 2011, S. 415–424; sowie im Kapitel von Sacha Zala in Kreis (Hrsg.), 2014, S. 494–500; Fuhrer, Hans Rudolf / Cerutti, Mauro / Perrenoud, Marc / Bürgi, Markus, «Weltkrieg, Erster», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Version vom 5.5.2015; Degen, Bernard, «Landesstreik», in: ebd., Version vom 9.8.2012.

44 Zur Währungsentwicklung vgl. Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 2, S. 422–424. Zur Situation am Ende des Weltkriegs vgl. neben Quaderer, 2014, auch Sochin D'Elia, 2019a und 2019b.

45 Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 2, S. 13–70.

46 Ospelt / Vogt (Bearb.), 2015, Dokument 119, S. 407–409. Vgl. Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 3, S. 53–69.

Glaube, an der Seite des selbst darniederliegenden Kriegsverlierers den Weg aus der Krise zu finden. Schon im April hatte die liechtensteinische Regierung Sondierungen über eine allfällige Annäherung an die Schweiz aufgenommen. Noch 1919 richtete Liechtenstein Gesandtschaften in Bern und Wien ein. Sie spielten in der Folge eine wichtige Rolle bei der Aushandlung der neuen vertraglichen Beziehungen zu den beiden Nachbarstaaten.[47] Mit Österreich wurden 1920 und 1921 neue Post- und Handelsverträge geschlossen, die bis zum Inkrafttreten der Verträge mit der Schweiz Geltung hatten;[48] sie zeugen vom Interesse beider Länder am Erhalt freundschaftlicher Beziehungen. Mit der Schweiz konnte 1920 ein Postvertrag abgeschlossen werden (in Kraft ab 1. Februar 1921),[49] während sich die komplizierteren Verhandlungen über den – gerade im angrenzenden St. Galler Bezirk Werdenberg auch auf Widerstand stossenden – Zollanschlussvertrag bis 1923 hinzogen (in Kraft ab 1. Januar 1924).[50] Der Abschluss des Zollvertrags bildete einen Wendepunkt der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen. Er steht bis heute im Zentrum des bilateralen Verhältnisses, wenn auch in den letzten hundert Jahren eine Vielzahl weiterer Verträge und Abkommen auf unterschiedlichen Ebenen hinzukam.[51]

Von zentraler Bedeutung war der Übergang zum Schweizer Franken, der sich von der faktischen Verwendung durch die liechtensteinische Bevölkerung ab etwa 1917 bis zur Einführung als gesetzliche Landeswährung 1924 in mehreren Schritten vollzog.[52] Die Annäherung der beiden Länder zeigte sich weiter darin, dass die Schweiz 1919 die diplomatische Vertretung Liechtensteins im Ausland übernahm und 1920 das liechtensteinische Beitrittsgesuch zum Völkerbund einbrachte – und ihm als einziges Land zustimmte.[53]

---

47 Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 1, S. 483–504.

48 Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 3, S. 70–99.

49 Übereinkommen vom 10. November 1920 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein (LI LA, SgSTV 0035, www.e-archiv.li/D49464).

50 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24. Vgl. dazu Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 3, S. 92–176. Zum Abschluss der österreichischen und schweizerischen Postverträge von 1920 und des Zollvertrags von 1923 vgl. auch die Beiträge von Patricia Schiess und von Rupert Quaderer in diesem Band. Zum Widerstand in Werdenberg vgl. auch Reich, 2019.

51 Vgl. dazu den Beitrag von Christian Frommelt, Georges Baur, Patricia M. Schiess Rütimann und Fabian Frommelt in diesem Band.

52 Gesetz vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung, LGBl. 1924 Nr. 8. Vgl. dazu Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 2, S. 422–459; Zäch, Benedikt, «Geld», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online, Stand: 31.12.2011. Ein Währungsvertrag wurde erst 1980 geschlossen.

53 Quaderer-Vogt, 2014, Bd. 1, S. 504–509, Bd. 3, S. 15–46.

Mit dieser Neuausrichtung Liechtensteins auf die Schweiz vollzogen die beiden Nachbarländer einen Bruch der historischen Entwicklung, der angesichts der Unterschiede zwischen der demokratischen, liberalen und bereits hoch industrialisierten Republik und der nach wie vor agrarisch geprägten Monarchie auch zu überraschen vermag. Auf liechtensteinischer Seite war dieser Schritt mit einer Einschränkung der Souveränitätsrechte verbunden, welche indes nach der rund siebzigjährigen Erfahrung mit dem ähnlichen österreichischen Arrangement nicht neu war und angesichts der Vorteile in Kauf genommen wurde.[54]

Der Schweiz mag es schon durch die Grössenverhältnisse erleichtert worden sein, sich auf die aus der Not geborenen liechtensteinischen Annäherungswünsche einzulassen: Die staatsvertragliche Anbindung des räumlich rund 260-mal, bevölkerungsmässig rund 440-mal kleineren Nachbarn fiel für sie – im Gegensatz zum 1919 ebenfalls im Raum stehenden staatlichen Anschluss Vorarlbergs[55] – nicht sonderlich ins Gewicht, zumal sie davon weder politische noch wirtschaftliche oder finanzielle Nachteile erwartete.[56] Hingegen bestand in der Schweiz neben der Hilfsbereitschaft durchaus auch ein Interesse an mehr Einfluss in Liechtenstein.[57] Zudem wurden die bestehenden Gegensätze im politischen System durch die neue liechtensteinische Verfassung von 1921[58] zwar nicht beseitigt, aber abgeschwächt: Die Staatsform des Fürstentums wurde in Artikel 2 neu als «konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage» umschrieben und das dualistische Konzept «geteilter Souveränität» verankerte die Staatsgewalt im Fürsten *und* im Volk. Zudem wurden der Landtag als Parlament aufgewertet, die Regierung nationalisiert, sämtliche Gerichte ins Inland verlegt und eine Verfassungsgerichtsbarkeit nach österreichischem Modell geschaffen. Nach Schweizer Vorbild erfuhren die Volksrechte eine Erweiterung durch die direktdemokratischen Elemente des Referendums und des Initiativrechts. Diese Reformen verbesserten die Kompatibilität der beiden Systeme.

---

54 Vgl. Sochin D'Elia, 2019b.

55 Vgl. Maissen, 2010, S. 247 f.; Pichler, 2015, S. 165–174. Zur Bedeutung der Vorarlberg-Frage in den liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertragsverhandlungen vgl. Quaderer, 2014, Bd. 3, S. 101–105.

56 Quaderer, 2014, Bd. 3, S. 119, 174.

57 «En effet, il est d'une grande importance pour nous d'obtenir sans retard une certaine influence dans la principauté», so die Haltung des Eidgenössischen Politischen Departements (EPD) gemäss einem Protokoll über die Verhandlungen des Bundesrates vom 17. Oktober 1919 (zitiert nach Quaderer, 2014, Bd. 3, S. 105). Zu den konkreten Interessen der Schweiz zählten etwa die Einflussnahme auf fremdenpolizeiliche und steuerliche Fragen sowie die Verhinderung einer liechtensteinischen Spielbank (ebd., S. 100, 119).

58 Vgl. Wille, 2015, S. 143–236.

II. Zu den Aufsätzen dieses Bandes – Beiträge zu einer transnationalen «Beziehungsgeschichte» der Schweiz und Liechtensteins seit 1923

So tief die Zäsur des Zollanschlussvertrags von 1923 war, konnte die darauffolgende Intensivierung der gegenseitigen Beziehungen doch an Verflechtungen und Transferleistungen anknüpfen, die sich seit dem 19. Jahrhundert entwickelt hatten (vgl. Abschnitt I.B.). Sie weiteten sich im Lauf des 20. Jahrhunderts auf nahezu alle Lebensbereiche aus und bestehen bis heute unvermindert fort, obschon die beiden Länder seit den 1990er-Jahren divergierende Strategien in der europäischen Integration verfolgen. Die nachfolgend zusammengefassten Beiträge dieses Bandes zeigen unterschiedliche Facetten dieser Entwicklung und der gegenwärtigen Beziehungen auf.

Der Historiker *Rupert Quaderer* zeichnet die «Holprigen Wege zum Zollanschlussvertrag vom März 1923» detailliert nach. In den dreijährigen Verhandlungen waren bei allem Wohlwollen der Schweiz auch Widerstände und Krisen zu überwinden. Liechtenstein habe insofern einen beträchtlichen Preis bezahlt, als es darauf verzichtete, seine Souveränitätsrechte im vollen Umfang selbst auszuüben; allerdings sei aufgrund des beiden Seiten zustehenden expliziten Kündigungsrechts eine tatsächliche Einschränkung der Souveränität nicht gegeben gewesen. Das Wegfallen der Zollgrenze und die freie Ein- und Ausfuhr bot einen «erfolgversprechenden Weg für die wirtschaftliche Gesundung», öffnete das Land aber auch für vermehrte Einflussnahmen der Schweiz.

Cornelius Goop, ebenfalls Historiker, zeigt in seinem Beitrag «Der Zollanschlussvertrag von 1923 und die liechtensteinische ‹nationale› Identität» auf, wie die politische und wirtschaftliche Umorientierung von Österreich zur Schweiz der liechtensteinischen Bevölkerung auch eine mentale und kulturelle Neuausrichtung abverlangte. Die Frage der Ost- oder Westorientierung Liechtensteins rührte an kollektive Identitätskonstruktionen, sodass in der innerstaatlichen Debatte pro oder contra Zollvertrag neben wirtschaftlichen Argumenten auch unterschiedliche historische Narrative bemüht wurden. Die «mentale und kulturelle Umkehr zur Schweiz», die sich unter anderem in Schulkarten und Lesebüchern materialisierte, wurde nach Goop von staatlicher Seite zunächst nur behutsam vorangetrieben, zog aber «Konflikte über die mentale Raumverortung» nach sich. Drastisch zeigte sich das im folgenden Jahrzehnt, als «mit dem Aufstieg des Faschismus in Europa und insbesondere der Bedrohung durch den Nationalsozialismus […] die Frage um die historische räumliche Ausrichtung Liechtensteins […] eine völlig neue politische Dimension» erhielt.

Wie weit die staatsrechtliche Verflechtung Liechtensteins mit seinem Zollvertragspartner Schweiz und die damit verbundenen «souveränitätspolitischen Probleme Liechtensteins» gehen, verdeutlicht der Beitrag des Rechtshistorikers *Lukas Ospelt* zum «Recht der Hausdurchsuchung durch ‹fremde› Staatsorgane aufgrund des liechtensteinischen Zollanschlussvertrages mit der Schweiz von 1923». Da schweizerische Zollbehörden gestützt auf den Zollvertrag Hausdurchsuchungen wegen Zoll- und damit verwandter Delikte in Liechtenstein durchführen können, sieht Ospelt den Vertrag «als Einfallspforte für Amtshandlungen durch ausländische – nämlich schweizerische – Organe in Liechtenstein». Ausführliche Rechtsvergleiche mit entsprechenden Zollverträgen des 19. und 20. Jahrhunderts und mit dem schweizerisch-liechtensteinischen Währungsvertrag von 1980 zeigen, dass «bei Hausdurchsuchungen auf fremdem Staatsgebiet ‹souveränitätsschonendere› Lösungen als bei den liechtensteinischen Zollverträgen von 1852 und 1923 möglich waren und sind».

Auf die Dynamik von Verflechtung und Entflechtung verweist die Juristin *Patricia M. Schiess Rütimann* in ihrer Studie «Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich». In den beiden Verträgen von 1920 respektive 1923 hatte Liechtenstein die Besorgung des Post-, Telegrafen- und Telefondienstes respektive die Zollverwaltung der Schweiz übertragen. In beiden Materien wurde die liechtensteinische Autonomie später erhöht: Eine Neufassung des Postvertrags 1978 und eine Ergänzung des Zollvertrags 1990 anerkannten das Recht Liechtensteins, internationalen Übereinkommen und Organisationen beizutreten, denen auch die Schweiz angehört. Nach divergierenden EWR-Volksabstimmungen wurde Liechtenstein 1994 auch der Beitritt zu Übereinkommen und Organisationen ermöglicht, denen die Schweiz nicht angehört. 1978 erhielt Liechtenstein zudem die Radio- und Fernsehhoheit und 1994 das Personenbeförderungsregal. 1999 wurde der Postvertrag aufgrund der im EWR vorgeschriebenen Liberalisierung von Post und Telekommunikation auf Wunsch Liechtensteins aufgelöst. Insgesamt habe die Schweiz, so Schiess Rütimann, ihre «paternalistische Rolle» aufgegeben und nehme Liechtenstein verstärkt als «ebenbürtigen Vertragspartner und als Konkurrenten» wahr.

Den «markanten Einfluss des schweizerischen auf das liechtensteinische Recht» auch ausserhalb der Zollvertragsmaterie beleuchtet der Jurist *Cyrus Beck* exemplarisch in seinem Beitrag «Zur Geschichte des Umweltrechts in Liechtenstein». Der «Rezeptionsbruch» (Elisabeth Berger) nach dem Ersten Weltkrieg verstärkte den Rechtstransfer aus der Schweiz. Zwar gab es liechtensteinische Eigenkreationen wie das Naturschutzgesetz von 1933. Meist wurde aber «inner- und ausserhalb des Zollvertrags eine Konformität mit der Rechtslage in der Schweiz» angestrebt, sei es durch die vollkommene Rezeption wie bei der Übernahme des Immissionsschutzes aus dem Schweizeri-

schen Zivilgesetzbuch 1922 oder durch Teilrezeptionen wie beim Luftreinhaltegesetz 1985. Auch wo es weder zur vollständigen noch zur weitgehenden Rezeption schweizerischer Erlasse kam wie beim Abfallgesetz von 1988, übte das Schweizer Recht dennoch einen «deutlichen Einfluss» aus. 1979 wurden beim Strahlenschutz erstmals schweizerische Vorschriften aufgrund des Zollvertrags für direkt anwendbar erklärt, obwohl es sich im Wesentlichen nicht um Zollvertragsmaterie handelte. Seit der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 steht Liechtenstein vermehrt unter dem Einfluss internationalen Rechts. Dazu kommen seit 1995 hunderte ins EWR-Abkommen übernommene EU-Rechtsakte zum Umweltrecht. Das liechtensteinische Umweltschutzgesetz von 2008 verband die verschiedenen Einflusssphären: Es lehnte sich eng an die Schweizer Rezeptionsvorlage an und setzte zugleich EWR-Recht um.

Angesichts der unterschiedlichen historischen Entwicklung und der gegensätzlichen Staatsformen überrascht der mit «Same but different» betitelte Befund des Politologen *Thomas Milic*, dass die «Politische Kultur in der Schweiz und Liechtenstein» viele – ja vor allem – Gemeinsamkeiten aufweise. Diese These stützt sich auf den Vergleich von Umfragedaten zu drei Kulturelementen: Hinsichtlich der *Systemkultur* verweist Milic auf die hohe Demokratiezufriedenheit und die spezifischen, aber starken nationalen Identitäten in beiden Ländern. Bei der *Prozesskultur* bestehe beidseits des Rheins ein hohes Vertrauen in die judikativen, exekutiven und legislativen Institutionen, etwas weniger in die Parteien und Medien, wobei allerdings die Parteibindung in Liechtenstein stärker ausgeprägt sei als in der Schweiz. Die *Policykultur* werde in der Schweizer und in der Liechtensteiner Wählerschaft von Werthaltungen leicht rechts der Mitte und einer zunehmenden Polarisierung geprägt. Als bedeutsam für die «starken Parallelen» wird die in beiden Ländern prägende Konkordanz gesehen, welche ihrerseits wesentlich mit der – von Liechtenstein 1921 als institutioneller Transfer aus der Schweiz übernommenen – direkten Demokratie zusammenhänge, insbesondere mit dem fakultativen Referendum.

Kritisch hinterfragt wird die Rolle der direkten Demokratie vom Philosophen *Beat Ospelt* anhand der späten Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz (1971) und in Liechtenstein (1984) durch Volksabstimmungen. Gestützt auf die Demokratietheorie Jacques Rancières wendet sich Ospelt in seinem Beitrag «Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeug der Demokratie?» gegen die «Glorifizierung» dieser Männerabstimmungen über Frauenrechte als demokratische Akte. Nicht in den – erst im zweiten respektive dritten Anlauf positiv ausgegangenen – Abstimmungen liege das demokratische Element, sondern im Kampf der Frauen um ihre Rechte, welcher als ein «Streit der Menschenrechte» (Rancière) verstanden werden könne: Im

«Marsch nach Bern» 1969 respektive auf der «Fahrt nach Strassburg» 1983 wurde das Stimm- und Wahlrecht von den Frauen nicht erbeten, sondern als Menschenrecht eingefordert. Im Aufbegehren gegen die bestehende Ordnung formierten sich politisch rechtlose Bürgerinnen durch Praxen der «Wortergreifung» (Rancière) als politisches Subjekt, das nicht länger übergangen werden konnte. Zumal der Protest – eine weitere Parallele – in beiden Ländern mit dem angestrebten Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention verquickt wurde, wodurch die Frage neben der innen- auch eine aussenpolitische Bedeutung erhielt.

Der Politologe *Philippe Rochat* knüpft in seinem Beitrag «Liechtenstein und die angrenzende Ostschweiz: funktional integriert, administrativ getrennt» am Umstand an, dass die engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz mehr auf regionaler als auf nationaler Ebene «erlebbar» sind. Die offene Grenze habe zum Entstehen eines grenzüberschreitenden, von sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Verflechtungen geprägten «funktionalen Raumes» geführt. In diesem «transnationalen Geflecht» privater, unternehmerischer und oft interkommunaler Kooperationen bestehe aufgrund fehlender gemeinsamer Institutionen eine «Inkongruenz zwischen funktionalem und politisch-administrativem Raum». Dies könne zu Problemen wie einer Ungleichverteilung der Lasten, einer «faktischen Entrechtung» vieler Menschen oder einer ineffizienten Produktion öffentlicher Güter führen. Um den mit steigender Komplexität der Verflechtungen drohenden Blockaden, der mangelnden fiskalischen Äquivalenz und der ungenügenden demokratischen Mitsprache zu begegnen, stellt Rochat die demokratische Institutionalisierung einzelner Funktionen durch «von unten» zu etablierende, grenzüberschreitende, funktional integrierte «Zweckregionen» zur Diskussion.

Ein weiterer Aspekt des Einflusses bzw. der Übernahme oder gar der direkten Anwendung schweizerischen Rechts betrifft das Aussenhandelsrecht, somit die Freihandelsabkommen, welche die Schweiz, z.T. auch mit Wirkung für Liechtenstein, abschliesst. Der Jurist *Georges Baur* zeigt in seinem Beitrag «Liechtenstein als Vertragspartei von Freihandelsabkommen» die Entwicklung des liechtensteinischen Aussenhandelsrechts von einer schlichten Einbindung in das schweizerische Aussenhandelsrecht zu einem partiell eigenständigen Aussenhandelsrecht auf. Heute ist im Wesentlichen zu unterscheiden zwischen Warenverkehr und den übrigen Materien, welche in Freihandelsabkommen üblicherweise geregelt werden. Waren werden physisch in den um Liechtenstein erweiterten Zollraum importiert bzw. aus diesem exportiert. Entsprechend sind sie zu verzollen. Dies ist z. B. für Finanzdienstleistungen nicht der Fall. Aus diesem Grund kann Liechtenstein hinsichtlich der letztgenannten Bereiche im Prinzip eigenständig verhandeln, jedoch ist dies im Bereich des Warenverkehrs und der dazugehörigen Regelungsmaterien nicht möglich, solange der Zollvertrag besteht.

Die Ökonomen *Andreas Brunhart* und *Martin Geiger* argumentieren in ihrem Beitrag «Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz», dass eine internationale wirtschaftliche Verflechtung für einen Kleinstaat aufgrund des unbedeutenden Binnenmarktes und der hohen Exportabhängigkeit «alternativlos» sei. Liechtenstein habe mit der Integration in zwei Wirtschaftsräume – die Wirtschafts- und Währungsunion mit der Schweiz, die einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen «Transformation» Liechtensteins geleistet habe, und die eigenständig vollzogene EWR-Mitgliedschaft – gute Lösungen gefunden. Diese erlaubten es auch, Produktionsfaktoren wie insbesondere Arbeitskräfte aus dem Ausland anzuziehen und gewisse Staatsaufgaben auszugliedern. In ausführlichen Vergleichen zeigen die Autoren auf, dass Liechtenstein neben spezifischen volkswirtschaftlichen Charakteristika auch über wesentliche Ähnlichkeiten zur Schweiz verfüge und in zentralen Dimensionen im Spektrum der schweizerischen Kantone wie auch der EWR-Länder liege. Zudem bestehe eine Tendenz zur Konvergenz, sodass die Integrationspartner gut gewählt seien. Jedoch könne eine zunehmende politische und regulatorische Entfernung zwischen der Schweiz und der EU zur Herausforderung werden, während die Vorteile der Integration den damit verbundenen «Autonomieverlust» ausglichen.

Im abschliessenden Beitrag «Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz – der Versuch einer Systematik» von *Christian Frommelt, Georges Baur, Patricia M. Schiess Rütimann und Fabian Frommelt* werden verschiedene der in den anderen Texten analysierten Themen noch einmal angesprochen, so die Gleichzeitigkeit von Verflechtung und Entflechtung, die Vernetzung in der Region, unterschiedliche Formen der Übernahme von Schweizer Recht, die Einbindung Liechtensteins in zwei Wirtschaftsräume und die Spezifika eines Kleinstaates. Zudem schlägt der letzte Beitrag insofern den Bogen zu diesem Einleitungskapitel, als erneut die Frage nach dem Souveränitätsverlust Liechtensteins aufgenommen wird. Zur Beantwortung führt er die verschiedenen Verträge Liechtensteins mit der Schweiz einer Analyse zu und nimmt gleichzeitig einen Vergleich mit der Ausgestaltung der Beziehungen im EWR vor, die viel stärker institutionalisiert sind.

Die Beziehungen Liechtenstein–Schweiz werden vom letzten Beitrag in diesem Sammelband auf ihre territoriale, sektorale und vertikale Dimension hin untersucht. Es wird also geprüft, mit wem Liechtenstein vertragliche Beziehungen eingegangen ist, welche Politikfelder von den Regelungen betroffen sind und in welchem Umfang Liechtenstein Kompetenzen abgetreten hat. Dabei zeigt sich, dass der Zollvertrag sowie der Währungsvertrag und der Patentschutzvertrag insofern die stärksten Bindungen mit sich brachten, als sich Liechtenstein in diesen Verträgen verpflichtet hat, neue Schweizer

Rechtsnormen automatisch zu übernehmen. Für viele weitere Themenbereiche hat Liechtenstein mit der Schweiz Vereinbarungen getroffen, die ebenfalls die Anwendung von Schweizer Recht zur Folge haben, wobei sich aber unterschiedliche Regelungen finden, wie bestimmt wird, welche Normen im Land angewendet werden müssen.

Die im Detail überraschend unterschiedlich ausgestalteten Staatsverträge zwischen Liechtenstein und der Schweiz können gemäss den Autoren des letzten Beitrags in vier Gruppen eingeteilt werden. Eine erste stellen diejenigen Verträge dar, welche den üblichen Grenzverkehr zwischen Nachbarstaaten betreffen und damit nicht spezifisch für das Verhältnis Liechtenstein–Schweiz sind. Eine zweite Gruppe dient der gezielten Anbindung Liechtensteins an spezifische Programme oder Politikinstrumente der Schweiz, die für Liechtenstein interessant sind. In der dritten Gruppe können diejenigen Verträge zusammengefasst werden, welche eine konkrete Delegation staatlicher Kompetenz an Schweizer Behörden vorsehen. Der vierten Gruppe gehören der Zollanschlussvertrag sowie weitere Staatsverträge an, welche eine starke wirtschaftliche und politische Integration Liechtensteins in ein bestimmtes Regime zur Folge haben und mit diversen Einschränkungen der nationalstaatlichen Autonomie einhergehen. In allen vier Gruppen tritt die Asymmetrie zwischen Liechtenstein und der Schweiz mehr oder weniger stark zutage. Die Autoren sprechen deshalb trotz des partnerschaftlichen Charakters der vielfältigen Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten von einer «einseitigen Anlehnung Liechtensteins an die Schweiz».

Literaturverzeichnis

Arnegger, Katharina, Das Fürstentum Liechtenstein. Session und Votum im Reichsfürstenrat, Münster 2019.

Batliner, Emil Heinz, 50 Jahre Zollvertrag Liechtensteins mit der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Geldwesens, Vaduz 1973.

Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik. Herausgegeben zum 50jährigen Bestehen des liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrages, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 2, Vaduz 1973.

Bradke, Sven / Hauser, Heinz, 75 Jahre Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein. Jubiläumsschrift im Auftrage der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, Schriftenreihe der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, Nr. 8, St. Gallen 1998.

Der Alpenrhein. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart, hrsg. von der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, Schriftenreihe, Nr. 12, Buchs 2020.

Frey, Stefan, Statuswahrung in schwieriger Zeit. Die Freiherren von Brandis vom späten 14. Jahrhundert bis zu ihrem Aussterben 1512, in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 120 (2021), S. 9–74.

Frey, Stefan, Von der Grafschaft Rätien zu den Herrschaften Vaduz und Schellenberg. Die Entwicklung des Herrschaftsgefüges im Raum Liechtenstein bis zum Ende des Spätmittelalters, in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 119 (2020), S. 9–86.

Frommelt, Fabian, Der Wiener Kongress (1814–1815) als Angelpunkt der staatlichen Entwicklung Liechtensteins, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, Bd. 58, Bendern 2016.

Frommelt, Fabian, Ex suprema potestate cæsarea. Die kaiserliche Administration der Reichsgrafschaft Vaduz und der Reichsherrschaft Schellenberg (1684–1699/1712), im Erscheinen.

Frommelt, Hansjörg (Hrsg.), Fabriklerleben. Industriearchäologie und Anthropologie, Triesen / Zürich / Vaduz 1994.

Gassert, Philipp, Transnationale Geschichte, Version 2.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 29.10.2012, http://docupedia.de/zg/gassert_transnationale_geschichte_v2_de_2012.

Geiger, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70 (1970), S. 5–418.

Geiger, Peter, Kriegszeit. Liechtenstein 1939 bis 1945, 2 Bände, Vaduz / Zürich 2010.

Geiger, Peter, Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939, 2 Bände, Vaduz / Zürich 1997, ^{2}2000.

Geiger, Peter, Spinnen, Weben, Sticken. Liechtensteinische Textilindustrie von den Anfängen bis zum Zweiten Weltkrieg, in: Fabriklerleben. Industriearchäologie und Anthropologie, hrsg. von Hansjörg Frommelt, Triesen / Zürich / Vaduz 1994, S. 139–156.

Handbuch der Bündner Geschichte, 4 Bände, Chur 2000.

Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), https://hls-dhs-dss.ch.

Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), https://historisches-lexikon.li.

Holenstein, André, Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte, Baden 2014.

Kaelble, Hartmut, Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. / New York 1999.

Kaelble, Hartmut, Historischer Vergleich, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 14.8.2012, http://docupedia.de/zg/Historischer_Vergleich.

Kaelble, Hartmut / Schriewer, Jürgen (Hrsg.), Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M. 2003.

Kaiser, Peter, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847, neu hrsg. von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989.

Kocka, Jürgen, Wandlungen der Sozial- und Gesellschaftsgeschichte am Beispiel Berlins 1949 bis 2005, in: Wege der Gesellschaftsgeschichte, hrsg. von Jürgen Osterhammel, Dieter Langewiesche und Paul Nolte, Göttingen 2006, S. 11–31.

Kreis, Georg (Hrsg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014.

Maissen, Thomas, Geschichte der Schweiz, Baden 2010.

Malin, Georg, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 53 (1953), S. 5–178.

Mazohl-Wallnig, Brigitte, Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums Liechtenstein zwischen Heiligem Römischen Reich und Deutschem Bund, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 7–42.

Merki, Christoph Maria, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert, Zürich / Triesen 2007.

Niedermann, Dieter, Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 5, Vaduz 1976.

Niederstätter, Alois, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 1: Vorarlberg im Mittelalter, Innsbruck 2014.

Niederstätter, Alois, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 2: Vorarlberg 1523 bis 1861. Auf dem Weg zum Land, Innsbruck 2015.

Noflatscher, Heinz, Liechtenstein, Tirol und die Eidgenossen, in: Press, Volker / Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz / München / Wien 1987, ^{2}1988, S. 129–162.

Ospelt, Alois, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72 (1972), S. 5–423.

Ospelt, Lukas / Vogt, Paul (Bearb.), Krieg, Souveränität und Demokratisierung. Dokumente zur liechtensteinischen Geschichte zwischen 1900 und 1930, Vaduz / Zürich 2015.

Patel, Kiran Klaus, Transnational History, in: European History Online (EGO), published by the Institute of European History (IEG), Mainz 3.12.2010, http://www.ieg-ego.eu/patelk-2010-en, abgerufen am 31.5.2024.

Pichler, Meinrad, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3: Das Land Vorarlberg 1861 bis 2015, Innsbruck 2015.

Press, Volker, Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte, in: Press, Volker / Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz / München / Wien 1987, ^{2}1988, S. 15–85.

Quaderer, Elias, Von «Goldmännern» und «Österreichern». Die «Münzwirren» im Fürstentum Liechtenstein 1874–1878, in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 120 (2021), S. 125–202.

Quaderer-Vogt, Rupert, Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bände, Vaduz / Zürich 2014.

Quaderer, Rupert, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69 (1969), S. 5–242.

Reich, Hans Jakob, Schwierig und steinig: Der Weg zum Zollvertrag Liechtensteins mit der Schweiz. Kontroversen um die Neuorientierung am Alpenrhein nach dem Ersten Weltkrieg, in: Werdenberger Geschichten, Bd. 2 (2019), S. 216–225.

Reinhardt, Volker, Die Geschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis heute, München 2011.

Rigendinger, Fritz, Das Sarganserland im Spätmittelalter. Lokale Herrschaften, die Grafschaft Sargans und die Grafen von Werdenberg-Sargans, Zürich 2007.

Sablonier, Roger, Graf Hartmann sol ze tail werden Vadutz. Der Werdenberger Teilungsvertrag von 1342, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 92 (1994), S. 1–33.

Sankt-Galler Geschichte 2003, 9 Bände, St. Gallen 2003.

Schindling, Anton, Mindermächtige Territorien und Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich: Stände oder Kleinstaaten?, in: Langewiesche, Dieter (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, Symposium am Liechtenstein-Institut zum Jubiläum 200 Jahre Souveränität Fürstentum Liechtenstein 1806–2006, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 42, Schaan 2007, S. 37–58.

Schläpfer, Reto, Der Rhein und die Rheinauen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Brunhart, Arthur (Hrsg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, Bd. 1: Vaduz und Schellenberg im Mittelalter, Zürich 1999, S. 73–112.

Schmidt, Georg, Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: Press, Volker / Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz / München / Wien 1987, ^{2}1988, S. 383–418.

Schnettger, Matthias, Kleinstaaten in der Frühen Neuzeit. Konturen eines Forschungsfeldes, in: Historische Zeitschrift, Bd. 286 (2008), S. 605–640.

Schnettger, Matthias, Kaiser und Reich. Eine Verfassungsgeschichte (1500–1806), Stuttgart 2020.

Schriftenreihe der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, bislang zwölf Bände, St. Gallen / Buchs 1974–.

Seger, Otto, Fünfzig Jahre Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 73 (1973), S. 5–58.

Seger, Otto, Unsere Vorfahren als Söldner in fremden Diensten, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 79 (1979), S. 7–49.

Sochin D'Elia, Martina, «Eine gänzliche Verarmung steht bevor, wenn dieser isolierte Zustand nicht bald aufhört». Ein Kleinstaat auf dem Weg aus der wirtschaftlichen Misere. Liechtenstein und seine Zollvertragspartner, in: Archives nationales de Luxembourg (Hrsg.), David & Goliath. L'adhésion du Grand-Duché de Luxembourg au Zollverein allemand 1842–1918 / Die Anbindung des Grossherzogtums Luxemburg an den Deutschen Zollverein 1842–1918, Luxemburg 2019, S. 142–159 (zitiert als: Sochin D'Elia, 2019a).

Sochin D'Elia, Martina, «Unsere guten Beziehungen werden alle Veränderungen überleben». Die liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen im Spiegel der Zollvertragsjubiläen, in: Liechtenstein-Institut / Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 59, Bendern 2017, S. 249–272.

Sochin D'Elia, Martina, Wirtschaftswohl gegen eigenstaatliche Souveränität: der schweizerisch-liechtensteinische Zollanschlussvertrag von 1923, in: Franke, Christian-Henrich / Hiepel, Claudia / Thiemeyer, Guido / Türk, Henning (Hrsg.), Grenzüberschreitende institutionalisierte Zusammenarbeit von der Antike bis zur Gegenwart, Baden-Baden 2019, S. 301–326 (zitiert als: Sochin D'Elia, 2019b).

Sochin D'Elia, Martina, Zollvertragsjubiläen. Die Erinnerung an den schweizerisch-liechtensteinischen Zollvertrag aus St. Galler Perspektive, in: Werdenberger Jahrbuch, Jahrgang 32 (2019), S. 58–65 (zitiert als: Sochin D'Elia, 2019c).

Stievermann, Dieter, Geschichte der Herrschaften Vaduz und Schellenberg zwischen Mittelalter und Neuzeit, in: Press, Volker / Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven, Vaduz / München / Wien 1987, ^{2}1988, S. 87–128.

Tanner, Jakob, Geschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert, München 2015.

Tschäni, Hanspeter, Der Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz im europäischen Umfeld, in: Frick, Mario / Ritter, Michael / Willi, Andrea (Hrsg.), Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft, Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 56, Schaan 2015, S. 207–224.

Verbunden seit 100 Jahren / 100 Jahre Zollvertrag Schweiz–Liechtenstein», hrsg. von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz 2023.

Vogt, Paul, Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 92 (1994), S. 37–148.

Wille, Herbert, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 57, Schaan 2015.

LIECHTENSTEIN
POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 64

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger
unterstützt die Aktivitäten des Liechtenstein-Instituts zum
Jubiläum 100 Jahre Zollanschlussvertrag Liechtenstein–Schweiz.
Die Herausgeberschaft und der Verlag danken für diese
Unterstützung.

Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Beiträge liegt bei den Autor/innen.

© 2024 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler, St. Luziweg 2, LI - 9487 Gamprin-Bendern

ISBN 978-3-7211-1103-3

Satz, Gestaltung: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz | Druck: Gutenberg AG, Schaan |
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsübersicht

Einleitung: Der Zollanschlussvertrag von 1923 als Wendepunkt der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen
Georges Baur / Christian Frommelt / Fabian Frommelt 9

Holprige Wege zum Zollanschlussvertrag vom März 1923
Rupert Quaderer 37

Der Zollanschlussvertrag von 1923 und die liechtensteinische «nationale» Identität
Cornelius Goop 61

Das Recht der Hausdurchsuchung durch «fremde» Staatsorgane aufgrund des liechtensteinischen Zollanschlussvertrages mit der Schweiz von 1923
Lukas Ospelt 93

Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich
Patricia M. Schiess Rütimann 131

Zur Geschichte des Umweltrechts in Liechtenstein
Cyrus Beck 161

Same but different: Politische Kultur in der Schweiz und Liechtenstein
Thomas Milic 195

Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeuge der Demokratie?
Beat Ospelt 217

Liechtenstein und die angrenzende Ostschweiz: funktional integriert, administrativ getrennt
Philippe Rochat 251

Liechtenstein als Vertragspartei von Freihandelsabkommen
Georges Baur 279

Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz
Andreas Brunhart / Martin Geiger 317

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz – der Versuch einer Systematik
Christian Frommelt / Georges Baur / Patricia M. Schiess Rütimann / Fabian Frommelt 363